

Liestal, 31. Januar 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/487**

Motion von Rolf Blatter

Titel: **Wasserstoffproduktion und Zonen**

Antrag Vorstoss ablehnen

Begründung

Das Bundesrecht verlangt, dass bei Planungs- und Bauvorhaben jeweils das angemessene Planungs- bzw. Entscheidungsinstrument zum Einsatz gelangt.

Hauptaufgabe des kantonalen Richtplans ist die Abstimmung der bedeutsamen raumwirksamen Tätigkeiten aller staatlichen Ebenen im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung. Einer Abstimmung im kantonalen Richtplan bedürfen insbesondere Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Nutzungspläne ihrerseits ordnen die zulässige Nutzung des Bodens für jede Parzelle und unterscheiden Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen. Das Baubewilligungsverfahren schliesslich dient der Abklärung, ob Bauten und Anlagen den im Nutzungsplan ausgedrückten räumlichen Ordnungsvorstellungen entsprechen.

Anlagen für die Produktion von Wasserstoff sind grundsätzlich in Industrie- und Gewerbezonenzonenkonform. Wasserstoffproduktionsanlagen haben in der Regel keine derart gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, dass sie einer besonderen Abstimmung im kantonalen Richtplan bedürfen. Auch besteht kein Bedarf oder Interesse daran, durch eine Festlegung im Richtplan, die Wasserproduktion auf einzelnen bestimmten Standorte zu beschränken. Für eine solche Einschränkung fehlt zudem eine gesetzliche Grundlage.

Es fehlen somit die Voraussetzungen, Standorte für die Wasserstoffproduktion im kantonalen Richtplan festzulegen. Im [Bericht zum Postulat 2021/101 «Wasserstoffproduktion in Baselland»](#) vom 20. September 2022 hat der Regierungsrat die Frage der Festlegung von Standorten für die Wasserstoffproduktion im Kantonalen Richtplan bereits entsprechend beantwortet.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Finanzielle Folgen ergeben sich aus der Ablehnung des Vorstosses voraussichtlich keine.